



Videoüberwachung

Letzte Anpassung am 13.04.2026, Instanz: Schulrat

I. Geltungsbereich

Art. 1

Diese Weisung regelt die Videoüberwachung der Räume und Anlagen der Schulgemeinde Appenzell.

II. Zweck

Art. 2

Die Videoüberwachung verfolgt in der Hauptsache den Zweck, präventiv gegen Straftatbestände, gesundheitsgefährdende Manipulationen an Fahrrädern, Mofas und anderen Fahrzeugen sowie Verunreinigung und Verunstaltung zu wirken.

Art. 3

Die Videoüberwachung dient weder der Kontrolle der Arbeitstätigkeit oder der Arbeitszeit noch der Überprüfung der Arbeitsleistung von Mitarbeitenden der Schulgemeinde Appenzell.

III. Videoüberwachung

Art. 4

Es sind zwei Arten der Videoüberwachung möglich:

- a) Echtzeit-Überwachung;
- b) Aufzeichnung von Videobildern.

Überwachungsarten

Art. 5

¹ Die Videoüberwachung ist nur dann zulässig, wenn andere Methoden mit einem erheblich grösseren Aufwand verbunden sind.

Verhältnismässigkeit

² Die Überwachung des Geheimbereichs von Personen ist nicht zulässig.

Art. 6

¹ Folgende Personen sind berechtigt, auf die Daten der Videoüberwachung zuzugreifen:

Zugriffsberechtigung
Personen

- a) Schulverwaltungs-Leitung
 - Einsicht Echtzeit-Überwachung: ja;
 - Recherchemöglichkeit: ja;
 - Datenexport (Speicherung): ja;
 - Areal-Zugriff: alle.



- b) Schulleitung
 - Einsicht Echtzeit-Überwachung: ja;
 - Recherchemöglichkeit: ja;
 - Datenexport (Speicherung): nein;
 - Areal-Zugriff: nur auf die zugewiesenen Areale.
- c) Teamleitung Oberstufe
 - Einsicht Echtzeit-Überwachung: ja;
 - Recherchemöglichkeit: ja;
 - Datenexport (Speicherung): nein;
 - Areal-Zugriff: nur auf die zugewiesenen Areale.

² Es erhalten maximal 5 Personen Zugang.

Art. 7

Die Aufzeichnungen dürfen von den genannten Personen gesichtet werden, wenn

Zugriffsberechtigung
Daten

- a) Mitarbeitende der Schulgemeinde Appenzell einen konkreten Vorfall festgestellt haben und die Sichtung der Daten für die Aufklärung eines Sachverhalts notwendig ist;
- b) eine Strafverfolgungsbehörde die Bilder mittels Editionsverfügung einsehen bzw. ausgehändigt haben will;
- c) nur eine Echtzeit-Überwachung aus bestimmten Gründen zielführend ist.

Art. 8

Die Schulverwaltungs-Leitung ist für die regelmässige Wartung der Videoanlagen zuständig und zieht hierfür eine spezialisierte Firma hinzu.

Verantwortlichkeit
Betrieb

Art. 9

Die aufgezeichneten Daten werden für 15 Tage auf einem gesicherten Server des Amt für Informatik Appenzell gespeichert und im Anschluss automatisch gelöscht.

Speicherdauer

Art. 10

¹ Auf Anfrage der Bevölkerung wird eine allgemeine Auskunft über die Art und die Standorte der Videoüberwachung und die Datenspeicherung sowie die Zugriffsrechte erteilt.

Auskunftspflicht

² Auskünfte über die Aufzeichnungen werden nur gegenüber folgenden Personen erteilt:

- a) Mitglieder einer Strafverfolgungsbehörde;
- b) aktiven Schulratsmitgliedern;
- d) Teamleiterinnen und Teamleitern.

Art. 11

¹ Folgende Bereiche auf dem Gelände der Schulgemeinde Appenzell werden durch Aufzeichnung videoüberwacht:

Videoüberwachte
Bereiche

- a) Gringel - Oberstufenschulhaus Realschule Gringel 1: Haupteingangsbereich;



- b) Gringel - Oberstufenschulhaus Sekundarschule Gringel 2: Haupteingangsausserbereich;
- c) Gringel - Oberstufenschulhaus Sekundarschule Gringel 2: Fahrradunterstand;
- d) Gringel - Aula: Haupteingangsbereich;
- f) Gringel - Sporthalle: Haupteingangsbereich;
- g) Gringel - Sporthalle: Mofa-Keller
- h) Chlos - Primarschulhaus: Haupteingangsausserbereich;
- i) Sitterstrasse - Kindergarten: Sitzplatz West;
- j) Hofwies - Primarschulhaus Engelgasse: Haupteingangsausserbereich;
- k) Hofwies - alle Fahrrad- und Mofaunterstände;
- l) Wühre - Sporthalle: Haupteingangsbereich;
- m) Wühre - alle Fahrrad- und Mofaunterstände.
- n) Wühre - Geräteraum/Notausgang
- o) Gringel - Oberstufenschulhaus Realschule; Fahrradunterstand Süd
- p) Gringel - Oberstufenschulhaus Realschule; Eingang Werkraum

² Im Anhang dieser Weisung sind die Standorte der Kameras ersichtlich.

Art. 12

Die installierten Videokameras auf den Schul-, Sport- und Veranstaltungsanlagen sowie bei den Fahrrad- und Mofaunterständen zeichnen permanent auf.

Betriebszeiten

Art. 13

Die überwachten Bereiche sind mit einer gut sichtbar angebrachten Hinweistafel gekennzeichnet.

Kennzeichnungspflicht

IV. Datenschutz

Art. 14

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutz-, Informations- und Archivgesetzes (DIAG) vom 28.04.2019 (172.800), Art. 12.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 15

Die/Der gemäss Staatskalender AI zuständige Datenschutzbeauftragte muss über die Überwachung informiert sein.

Datenschutzbeauftragte/r



schulgemeinde appenzell

In Kraft gesetzt 13.04.2026

Appenzell, 13.04.2026

Katja Gmünder Etter
Schulratspräsidentin

Patrick Holenstein
Leiter Schulverwaltung